

## Arzt muß dem Patienten Diagnose nicht offenbaren

Bundesgerichtshof beschränkt Auskunftspflicht auf „objektive Befunde“

Von unserer Karlsruher Redaktion

KARLSRUHE. Ärzte und Krankenhäuser sind nicht verpflichtet, ihren Patienten vollständigen Einblick in die - sie betreffenden - Krankenunterlagen zu geben. Sie müssen nur den sogenannten objektiven und, zu dem unter anderem Fieberve, EKG oder Medikamentenverordnungen gehören, und Behandlungs- oder Operationsberichte offenbaren. Subjektive Eintragungen, etwa diagnostische Erwägungen des Arztes, dürfen dem Patienten vorenthalten werden. Zu dieser Fassung ist der Bundesgerichtshof in i Grundsatzentscheidungen gekommen.

er eine Fall betraf einen Patienten, der an einer fehlgeschlagenen Halswirbelsäule einen Schadensersatzprozeß ge-

gen eine Bremer Klinik führt. Ihm hat der BGH ein eingeschränktes Recht auf Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen zugestanden. Soweit auf den Krankenblättern auch subjektive Eintragungen enthalten seien, könnten sie abgedeckt und von diesen Unterlagen Fotokopien für den Patienten angefertigt werden.

Im anderen Fall hatte ein inzwischen geheilter Patient einer psychiatrischen Klinik in Westberlin Einsicht in seine Krankenblätter verlangt, weil er seine Erlebnisse während der Behandlung in einer sozialpsychologischen Dissertation verwenden wollte. In diesem Fall hat der BGH eine Einsichtnahme abgelehnt, weil bei einer psychiatrischen Behandlung notwendigerweise subjektive Bewertungen im Vorder-

grund stehen müßten, die auch das Verhältnis des behandelnden Psychiaters zu dem Patienten betreffen. In diesem Fall verdiene der Arzt mehr Schutz als das Interesse des Patienten an der Einsicht in die Krankenunterlagen. Ergänzend weist der BGH darauf hin, daß der Patient durch die Einsicht in die während seiner psychiatrischen Erkrankung entstandenen Unterlagen Schaden nehmen könne. Dies zu prüfen müsse der ärztlichen Gewissensentscheidung vorbehalten bleiben.

Ganz allgemein begründet der BGH das Recht des Arztes, dem Patienten bestimmte Eintragungen vorzuenthalten, mit dem „therapeutischen Privileg“, dem die Bundesrichter Vorrang einräumen. (VI ZR 222/79 u. 177/81.)